



Verfügung vom: 11. Dez. 2009

B2

Gemeinde Wallisellen

Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien

Neue Winterthurerstrasse (Route 1), Abschnitt Industriestrasse bis Richtiring

Mit Verfügung Nr. 5312 vom 20. Juli 2007 hat die Volkswirtschaftsdirektion an der neuen Winterthurerstrasse die bestehenden Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. In der Zwischenzeit wurde von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 103/2009 der Gestaltungsplan „Richti“ genehmigt. Auf Grund dessen, dass die Verkehrsbaulinie nicht mit dem Gestaltungsplan übereinstimmt, wurde diese Verkehrsbaulinie im Abschnitt Industriestrasse bis Richtiring von der Rechtskraft ausgenommen und neu überarbeitet. Niveaulinien sind keine vorhanden.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der neuen Winterthurerstrasse (Route 1), Abschnitt Industriestrasse bis Richtiring, werden, angepasst an den genehmigten Gestaltungsplan „Richti“, gemäss dem bei den Akten liegenden Plan Verkehrsbaulinien neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Wallisellen während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Wallisellen wie folgt bekannt zu machen:
Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der neuen Winterthurerstrasse (Route 1) in der Gemeinde Wallisellen, Abschnitt

Industriestrasse bis Richtiring, angepasst an den Gestaltungsplan „Richti“ Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Der Plan liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss’;

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Gemeinderat Wallisellen, Postfach 544, 8304 Wallisellen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich


Rita Fuhrer, Regierungsrätin

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 17.02.2010
Staatskanzlei, Rechtsdienst

